

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Promotionsordnung
für die Bayreuth International Graduate School
of African Studies (BIGSAS)
am Exzellenzcluster Afrika Multipel
der Universität Bayreuth
vom 15. Februar 2021
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 30. März 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)	3
§ 2	Akademischer Grad.....	3
§ 3	Promotion in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.....	4
§ 4	Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion bei der BIGSAS.....	5
§ 5	Eignungsverfahren und Aufnahme in die BIGSAS.....	6
§ 6	Betreuung und individueller Forschungs- und Betreuungsplan	8
§ 7	Prüfungsorgan	9
§ 8	Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer	10
§ 9	Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen	10
§ 10	Statistische Erfordernisse	12
§ 11	Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren	12
§ 13	Beurteilung der Dissertation.....	14
§ 14	Disputation	17
§ 15	Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat	18
§ 16	Kooperation mit Fachhochschulen/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW).....	19
§ 17	Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Partnereinrichtung.....	19
§ 18	Akteneinsicht	21
§ 19	Ungültigkeit.....	21
§ 20	Vervielfältigung, Pflichtexemplare	22
§ 21	Urkunde und Vollzug der Promotion	23
§ 22	Ehrenpromotion.....	24
§ 23	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	24
§ 24	Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	25
§ 25	Übergangsregelung, Inkrafttreten	25

§ 1

Ziele der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)

¹Die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) ist auf dem Gebiet der Afrikaforschung fakultäts- und fächerübergreifend verankert und im Einklang mit § 9 Abs. 2 der Ordnung des Exzellenzclusters Afrika Multipel für die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden und für die Durchführung von Promotionsverfahren zuständig. ²Gemäß § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 5. April 2019 ist sie Teil des Exzellenzclusters Afrika Multipel. ³Die BIGSAS verfolgt das Ziel, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern neben ihrer Forschungsarbeit eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Afrikaforschung gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ⁴Die BIGSAS bietet eine strukturierte und intensive Betreuung während der Promotion, welche vorrangig in Bayreuth durchzuführen ist. ⁵Diese kombiniert die wissenschaftliche Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden mit der Vermittlung berufsbezogener Fähigkeiten.

§ 2

Akademischer Grad

(1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die BIGSAS nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade

1. „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“ sowie
2. „Doktorin der Naturwissenschaften“ und „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“.

²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund einer nach § 17 gemeinsam durchgeführten Promotion verliehen werden.

(2) ¹Sofern die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehört, wird diese am Promotionsverfahren beteiligt. ²Die Einzelheiten regeln die §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 13 Abs. 5 Sätze 5 und 6, 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 21 Abs. 2 Satz 3.

(3) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer Disputation. ²Die Dissertation kann sowohl in Form einer Monogra-

phie als auch in Form einer kumulativen Dissertation aus mindestens drei Einzelarbeiten bestehen. ³Die Einzelheiten regelt § 12. ⁴Die Vergabe des akademischen Grades richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit.

- (4) ¹Mit der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. ²Mit der Disputation soll sie oder er einen angemessenen Kenntnisstand in dem Fach ihrer oder seiner Dissertation und angrenzenden Bereichen sowie die angemessene Anwendung der für ihr oder sein Fach wesentliche Methoden und Theorien nachweisen.
- (5) Soweit nach den folgenden Regelungen beschwerende Entscheidungen zu treffen sind, sind diese gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden jeweils zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bezüglich des Ausschlusses eines Gremienmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

§ 3

Promotion in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

- (1) ¹In die BIGSAS können auch Personen aufgenommen werden, die eine Promotion in den Fachgebieten Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften anstreben. ²In diesen Fällen gilt die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom Datum der Neufassung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Die §§ 4 bis 6 finden Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch zur Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät stehen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 soll nach Möglichkeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät identisch sein.
- (3) ¹Über die Zugehörigkeit zur BIGSAS sowie die damit verbundenen Aktivitäten kann nach Vorlage der Urkunde über die bestandene Doktorprüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (§ 18 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät) sowie der Nachweise über die sonstigen Leistungen ein Zertifikat ausgestellt werden. ²Dem Nachweis der bestandenen Doktorprüfung steht die Gestattung zur befristeten Führung des Doktorgrades gemäß § 18 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gleich. ³Das Zertifikat wird in deutscher Sprache ausgestellt, zusätzlich wird eine englisch- oder französischsprachige Übersetzung erstellt. ⁴Es ist von der Leiterin oder dem Leiter der BIGSAS zu unterzeichnen.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion bei der BIGSAS

(1) ¹Für die Annahme zur Promotion und die Aufnahme in die BIGSAS muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie oder er muss die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. sie oder er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung mit mindestens der Note „gut“ (bei einer juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“) abgeschlossen haben, oder über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügen,
3. sie oder er muss an dem Eignungsverfahren nach § 5 mit Erfolg teilgenommen haben,
4. sie oder er darf nicht bereits die Doktorprüfung nach dieser Promotionsordnung oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden,
5. sie oder er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben und
6. sie oder er muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, in der die Rahmenbedingungen des Promotionsverhältnisses (insbesondere Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers bzgl. der Betreuung der Dissertation, Dissertationsthema, geplanter wesentlicher Ablauf der Dissertation sowie die Finanzierung der Promotionsphase) festgelegt worden sind; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.

²Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein fachbezogenes Hochschulstudium nachweisen kann, das durch eine Bachelor-/Bakkalaureatsprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde, wobei im Rahmen der Bachelor-/Bakkalaureatsprüfung eine Arbeit angefertigt wurde, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, sowie ein mindestens zwei Semester betriebenes Studium in einem fachbezogenen Masterstudiengang vorweisen kann.

(2) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Steuerungsausschuss der BIGSAS (Steering Committee) auf Antrag als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt, außer sie sind einem der in Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Abschlüsse nicht gleichwertig. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann der Steuerungsausschuss eine Stellungnahme der Zentralstelle für auslän-

disches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Antrag auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen bereits vor dem Einreichen des Antrags auf Aufnahme in die BIGSAS stellen.

- (3) ¹Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen und eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth mit gleichem fachlichen Schwerpunkt zur Promotion angenommen worden ist, sind dem Steuerungsausschuss vorzulegen. ²Dieser entscheidet über die Annahme zur Promotion und die Aufnahme in die BIGSAS.
- (4) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der BIGSAS.
- (5) ¹Die Promotion beginnt mit der schriftlichen Bestätigung über die Annahme zur Promotion und die Aufnahme in die BIGSAS durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Steuerungsausschusses der BIGSAS. ²Wird die Annahme zur Promotion versagt, gilt § 2 Abs. 5.

§ 5

Eignungsverfahren und Aufnahme in die BIGSAS

- (1) ¹Die Eignung für die Annahme zur Promotion und die Aufnahme bei der BIGSAS setzt die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in dem jeweiligen Fach voraus, auf dieser Basis jedoch auch die bereits sichtbare Bereitschaft und Fähigkeit zu fachübergreifenden theoretischen und methodologischen Fragestellungen. ²Zur Vorbereitung des Eignungsverfahrens verfasst eine vom Steuerungsausschuss bestellte Berichterstatte(r)in oder ein vom Steuerungsausschuss bestellter Berichterstatte(r) aus dem Fach der Bewerberin oder des Bewerbers (Fachberichterstatte(r)in) ein nicht bindendes Votum über die Eignung. ³Wenn die Bewerbung auf Grund der nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen und des Votums der Fachberichterstatte(r)in oder des Fachberichterstatte(r)s hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, lädt die Fachberichterstatte(r)in oder der Fachberichterstatte(r) in Absprache mit der potentiellen wissenschaftlichen Betreuerin oder dem potentiellen wissenschaftlichen Betreuer die Bewerberin oder den Bewerber zu einem etwa halbstündigen wissenschaftlichen Gespräch. ⁴Er oder sie lädt dazu auch die potentielle wissenschaftliche Betreuerin oder den potentiellen wissenschaftlichen Betreuer, eine Vertreterin oder einen Vertreter des Büros für Gender und Diversität des Clusters sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden im Steuerungsausschuss der BIGSAS. ⁵Das Gespräch kann mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte digital auch außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Bayreuth stattfinden; Voraussetzung ist die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. ⁶Die Fachberichterstatte(r)in

oder der Fachberichtersteller fertigt über das Gespräch einen ausführlichen schriftlichen Bericht an, der mit einer Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung schließt. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Fachberichterstellerin oder des Fachberichterstatters. ⁸Die Entscheidung über Annahme zur Promotion und die Eignung zur Aufnahme in die BIGSAS trifft der Steuerungsausschuss aufgrund der vorgelegten Unterlagen.

- (2) ¹Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen:
1. Lebenslauf mit detaillierter Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs;
 2. Anschreiben (cover letter);
 3. Nachweis der Hochschulreife;
 4. Kopien aller Abschlusszeugnisse von Hochschulen;
 5. Selbstauskunft der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht an einer anderen Universität zur Promotion angenommen wurde oder an einer anderen Universität oder Fachhochschule eingeschrieben ist;
 6. gegebenenfalls ein Publikationsverzeichnis;
 7. eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens (maximal 10 Seiten) sowie eine einseitige Zusammenfassung des Dissertationsvorhabens in Englisch;
 8. die Studienabschlussarbeit und gegebenenfalls sonstige wissenschaftliche Arbeiten, die Aufschluss über die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers geben;
 9. Empfehlungsschreiben zweier Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die über die Qualifikation und das wissenschaftliche Potential der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss geben.
- (3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Nach erfolgreich bestandener Eignungsprüfung und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 erhält die Bewerberin oder der Bewerber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Steuerungsausschusses eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 2 Abs. 5. ⁴Über den Verlauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁵Das Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. ⁶Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die in die BIGSAS aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden können als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.
- (5) Eine Übertragung der dem Steuerungsausschuss nach dieser Vorschrift obliegenden Aufgaben auf die Leiterin oder den Leiter der BIGSAS ist ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung und individueller Forschungs- und Betreuungsplan

- (1) ¹Die BIGSAS kombiniert die Vorteile der Individualbetreuung und der Teambetreuung. ²Die Mitglieder betreuen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Planung und Durchführung ihres oder seines Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich ihrer oder seiner persönlichen Entwicklung und Berufsaussichten. ³Soweit noch keine Betreuerin oder Betreuer vorhanden ist, wird diese oder dieser vom Steuerungsausschuss für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden bestellt. ⁴Diese oder dieser wählt im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zwei weitere Mentorinnen und/oder Mentoren, die zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Mentoring Group bilden. ⁵Auf Antrag kann die Betreuerin oder der Betreuer durch den Steuerungsausschuss einmal neu bestellt werden.
- (2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach Annahme zur Promotion und Aufnahme in die BIGSAS konkretisiert die Doktorandin oder der Doktorand in Zusammenarbeit mit ihrer oder seiner Betreuerin oder ihrem oder seinem Betreuer die Betreuungsvereinbarung inhaltlich, indem beide einen individuellen auf das Forschungsvorhaben der Doktorandin oder des Doktoranden zugeschnittenen Forschungs- und Betreuungsplan (Individual Research Training Plan (IRTP)) entwickeln. ²Dieser zielt darauf ab, die Vermittlung wissenschaftlicher und berufsbezogener Fertigkeiten sicher zu stellen. ³Nachträgliche Änderungen des Individuellen Forschungs- und Betreuungsplans bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ⁴Das Nähere regelt der Promotions- und Betreuungskodex (Codex of Doctoral Studies and Mentorship) der BIGSAS.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis insbesondere lösen, wenn
1. sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist;
 2. sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist
- oder
3. die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ³Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses scheidet die Doktorandin oder der Doktorand aus der BIGSAS aus, sofern kein anderes Betreuungsverhältnis zustande kommt. ⁴Vor der Auflösung sind die Mentorinnen und Mentoren sowie der Steuerungsausschuss unter Darlegung der Gründe zu beteiligen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ⁵Im Falle der Nr. 3 kann der Steuerungsausschuss nach Lage des Einzelfalles die geeigneten Maßnahmen zur einvernehmlichen Fortführung

des Betreuungsverhältnisses ergreifen (bspw. Durchführung einer Konfliktberatung); § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 6 Abs. 1 Satz 5 gelten entsprechend.

- (4) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 16) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung und der individuelle Forschungs- und Betreuungsplan gemeinsam von ihnen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden abgeschlossen.

§ 7

Prüfungsorgan

- (1) ¹Die Promotionsordnung wird durch den Steuerungsausschuss und durch die Promotionskommission (Examination Committee) ausgeführt. ²Die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses sowie sein Verfahren der Beschlussfassung ergeben sich aus § 6 der Ordnung der BIGSAS vom 31. August 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Leiterin oder der Leiter der BIGSAS achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. ²Ihre oder seine näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 5 der Ordnung der BIGSAS vom 31. August 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie das Verfahren der Ernennung und Abberufung wissenschaftlicher Betreuerinnen und Betreuer ergeben sich aus den Regelungen zur Mitgliedschaft in § 3 der Ordnung der BIGSAS vom 31. August 2019 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Die Promotionskommission nimmt die ihr in dieser Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Sie wird jeweils unmittelbar nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 vom Steuerungsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Steuerungsausschusses ernannt und setzt sich aus der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 5 bestellten prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem bestellten prüfungsberechtigten Betreuer sowie mindestens zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der BIGSAS zusammen. ³Die Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht zugleich die Betreuerin oder der Betreuer sein darf. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

§ 8

Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der BIGSAS ²Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen bestellt werden, soweit sie die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. ³Als prüfungsberechtigt werden insbesondere ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angesehen, die aus Staaten kommen, die nach deren hochschulrechtlichen Vorschriften keinen Habilitandenstatus begründen, die aber langjährige Erfahrung in der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre vorweisen können. ⁴Für Promotionen, die gemeinsam mit Fachhochschulen/HAWs durchgeführt werden, gilt darüber hinaus § 16 und im Rahmen binationaler Promotionen § 17.

§ 9

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Steuerungsausschusses zu stellen. ²Die Zulassung erfolgt nur für die nach § 5 zur Promotion angenommenen und in die BIGSAS aufgenommenen sowie in deren Rahmen betreuten Doktorandinnen und Doktoranden. ³Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme die Einreichung der Dissertation befürwortet hat. ⁴In dem Antrag ist die Betreuerin oder der Betreuer, unter deren oder dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist, zu nennen. ⁵Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die gemäß Abs. 2 vorgesehenen Leistungen,
2. die Erklärung über den angestrebten akademischen Grad (§ 2 Abs. 1),
3. 8 Exemplare der Dissertation gemäß § 12, sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann und dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.
4. folgende eidesstattliche Versicherung:
„Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe

Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern oder -vermittlern in Anspruch genommen habe, noch künftig in Anspruch nehmen werde. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“,

5. eine Fortführung des bereits vorliegenden Lebenslaufes der Doktorandin oder des Doktoranden,
6. eine Erklärung über die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Gutachterinnen oder Gutachter sowie Prüferinnen oder Prüfer für die Disputation,
7. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

(2) ¹Als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsprüfungsverfahren sind gemäß Abs. 1 Nr. 1 folgende Leistungen nachzuweisen:

1. Ein Vortrag auf einer fachbezogenen auswärtigen oder internationalen wissenschaftlichen Tagung;
2. Veröffentlichung eines Artikels in einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation mit Peer-Review; der Veröffentlichung steht die nachgewiesene Annahme des Artikels durch die Redaktion gleich;
3. Teilnahme an einer Summer School oder einer vergleichbaren akademischen Veranstaltung;
4. Vortrag bei einem BIGSAS-Kolloquium;
5. Teilnahme an Kompetenztrainings in dem vom Steuerungsausschuss festgesetzten Umfang.

²Höchstens eine der gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu erbringenden Leistungen kann durch eine der anderen Leistungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersetzt werden. ³Auf Antrag entscheidet der Steuerungsausschuss vorab, ob eine von der Doktorandin oder vom Doktoranden erbrachte Leistung gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 den Anforderungen von Satz 1 Nr. 1 bis 3 genügt. ⁴Bei einer Dissertation in gemeinsamer Betreuung gemäß § 18 werden an der beteiligten ausländischen Bildungseinrichtung erbrachte Leistungen anerkannt; über Einzelheiten entscheidet der Steuerungsausschuss.

§ 10

Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 des HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung oder Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 7 BayHIG.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Steuerungsausschusses prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in § 9 Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Steuerungsausschusses gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Steuerungsausschuss den Antrag als unzulässig zurück. ³Die oder der Vorsitzende des Steuerungsausschusses prüft erneut das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen. ⁴Stellt sich dabei heraus, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. ⁵Dies gilt nicht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand beim nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung keine Kenntnis oder keine grob fahrlässige Unkenntnis vom Vorliegen eines Wegfallgrundes hatte oder bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer Voraussetzungen bereits bei Zulassung zum Studium nicht über das Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen täuschen wollte. ⁶Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung gilt § 2 Abs. 5.
- (2) ¹Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in § 9 Abs. 1 genannten Anforderungen, so legt ihn die oder der Vorsitzende des Steuerungsausschusses mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Steuerungsausschuss vor und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme. ²In den Fällen des § 2

Abs. 2 Satz 1 legt die oder der Vorsitzende des Steuerungsausschusses die schriftliche Stellungnahme der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät vor und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (3) ¹Der Steuerungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen. ²Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ³Im Fall der Zulassung ernennt der Vorsitzende des Steuerungsausschusses unmittelbar danach die Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 4.
- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann nur zurückgenommen werden, bevor der Doktorandin oder dem Doktoranden eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist oder die Disputation begonnen hat. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Teile der Dissertation können bereits vorab publiziert werden. ³Die Dissertation kann aus einer vorher abgefassten Diplom-, Magister-, Master- oder Zulassungsarbeit hervorgehen, muss aber in ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich darüber hinausgehen. ⁴Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ⁵In begründeten Fällen kann der Steuerungsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird, wenn wissenschaftlich einschlägig ausgewiesene Gutachterinnen oder Gutachter zur Verfügung stehen, die diese Sprache beherrschen. ⁶Der Dissertation sind eine mehrseitige Zusammenfassung sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen. ⁷Beide sind in englischer Sprache abzufassen.
- (2) ¹Die Dissertation muss in maschinenschriftlicher Form und gebunden vorgelegt werden; sie muss paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ²Zusätzlich ist eine textgleiche elektronische Version der Dissertation im Format WORD oder abweichend im Format PDF auf einem geeigneten Datenträger vorzulegen. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ⁴Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen.

- (3) ¹Eine kumulative Promotion ist in Absprache mit der wissenschaftlichen Betreuerin oder dem wissenschaftlichen Betreuer zulässig. ²Die Mindestanforderungen einer kumulativen Dissertation sind drei Veröffentlichungen in begutachteten, international sichtbaren Zeitschriften. ³Mindestens zwei der Veröffentlichungen müssen bereits publiziert oder zur Publikation angenommen, eine dritte muss eingereicht sein. ⁴Mindestens zwei der Veröffentlichungen müssen in Erstautorenschaft verfasst sein. ⁵Von den drei Veröffentlichungen dürfen nur zwei zusammen mit dem wissenschaftlichen Betreuer oder der wissenschaftlichen Betreuerin und/oder Mentorin oder Mentor entstanden sein. ⁶Bei Beiträgen, die in Mitautorenschaft entstanden sind, muss die Urheberschaft der jeweiligen Autoren an den einzelnen Teilen der Publikation klar nachvollziehbar sein und von der Promovendin/dem Promovenden sowie den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich bestätigt werden. ⁷Keine dieser Veröffentlichungen darf bereits als Zulassungsvoraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 angerechnet worden sein. ⁸Zusätzlich ist eine Darstellung im Umfang von 50.000 bis 70.000 Zeichen einzureichen, die den thematischen Zusammenhang der publizierten Schriften erläutert und in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einordnet. ⁹§ 12 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8. ²Die Gutachterinnen und Gutachter sind damit Mitglieder der Promotionskommission. ³Als Gutachterin oder als Gutachter ist diejenige oder derjenige ausgeschlossen, unter deren oder dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist sowie diejenige oder derjenige, deren oder dessen gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste Publikation als Teilleistung gemäß § 12 eingereicht wurde. ⁴Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter sollte nach Möglichkeit von einer auswärtigen Universität kommen. ⁵Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten in deutscher, englischer oder französischer Sprache über die Dissertation ab. ⁶Bei Fristüberschreitung kann die Promotionskommission die säumige Gutachterin oder den säumigen Gutachter von ihrer oder seiner Aufgabe entbinden und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.
- (2) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 16) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation der Fachhochschule/HAW und der Universität zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt.

(3) Die Gutachterin oder der Gutachter kann

1. die Annahme der Arbeit und eine Bewertung im Bereich der Notenwerte 0 - 3,3 gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1 vorschlagen. Das Votum für die Annahme kann mit dem Vorschlag verbunden werden, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden, oder
2. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorschlagen, wenn er die Arbeit für unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1) befindet, aber eine Annahme nach Überarbeitung in angemessener Frist für möglich hält, oder
3. die Dissertation als unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 15 Abs. 1) bewerten und ihre Ablehnung vorschlagen.

(4) Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachterinnen oder der Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.

(5) ¹Die Gutachten werden bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingereicht. ²Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS zwei Wochen lang durch Auslage oder Zusendung der elektronischen Version zugänglich gemacht. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis; die Doktorandin oder der Doktorand ist gleichzeitig über die Einsichtsmöglichkeit nach Satz 8 zu informieren. ⁴Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission weiteren prüfungsberechtigten Personen im Sinne des § 8, die der Arbeit fachlich nahestehen, die Dissertation und die Gutachten zugänglich machen. ⁵Diese und die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen. ⁶In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Dissertation und die Gutachten den Professorinnen und Professoren sowie den anderen Habilitierten der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät innerhalb der Frist gemäß Satz 1 durch Auslage zugänglich gemacht. ⁷Satz 4 gilt entsprechend. ⁸Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist auf Antrag bereits während der Auslagefrist Einsicht in die Gutachten zu gewähren. ⁹Zeit und Ort bestimmt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Sätze 4 und 6 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Weicht die Benotung der Gutachterinnen und Gutachter voneinander ab, so soll sich die Promotionskommission auf eine Note einigen. ³Ist dies nicht möglich, so bestimmt sich die Note aus dem auf zwei Stellen hinter dem Komma berechneten arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten der Gutachterinnen und Gutachter. ⁴Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen; wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ⁵In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachterinnen und Gutachter und die Hochschullehrerinnen und -lehrer, die gemäß Abs. 5 Sätze 4 und 6 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁶Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die inhaltlich konkret benannt werden müssen.
- (7) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation eine oder einen oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 1, 2, 4 und 5.
- (8) ¹Hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter vorgeschlagen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben, entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden soll; die Rückgabe zur Überarbeitung kommt in Betracht, wenn eine Überarbeitung binnen eines Jahres zu erwarten steht. ²Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung eine oder einen oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter bestellen. ³Entscheidet die Promotionskommission auf Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so muss die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission diese Frist verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁵Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder diese abgelehnt wird, ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; darüber erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid nach § 2 Abs. 5.

§ 14

Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand sein Fach und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für ihr oder sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfer den Termin für die Disputation und lädt dazu
 1. die Doktorandin oder den Doktoranden,
 2. die Prüferinnen und Prüfer,
 3. die Mitglieder des Steuerungsausschusses,
 4. die Mitglieder der BIGSAS gemäß der Ordnung der BIGSAS vom 31. August 2019 in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 5. weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die der Arbeit fachlich nahestehen,
 6. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 die Mitglieder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät,schriftlich ein und gibt den Termin den Dekaninnen oder Dekanen hochschulöffentlich bekannt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden. ³Sie oder er kann auf die Ladungsfrist verzichten.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und sorgt dafür, dass sie ordnungsgemäß nach den folgenden Regelungen abläuft. ²Prüferinnen oder Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ³Alle anderen anwesenden Hochschullehrerinnen und -lehrer haben ein Fragerecht. ⁴Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. ⁵Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer, in dem sie oder er die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation vorstellt.
- (5) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei binationalen Promotionen (§ 17), kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Teilnahme einzelner Prüferinnen und Prüfer am Kolloquium über Videokonferenz genehmigen. ²Vor der Genehmigung muss die schriftliche Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden vorliegen. ³Die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer sowie alle Prüferinnen und Prüfer, die Mitglied der Universität Bayreuth sind, müssen

persönlich anwesend sein. ⁴Die Einhaltung der Datenschutzvorgaben ist erforderlich, insbesondere sind sichere Übertragungswege für die Videokonferenz zu nutzen.

- (6) ¹Im Anschluss an die Disputation legen die Prüferinnen oder Prüfer unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 15 Abs. 1 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn alle Prüferinnen oder Prüfer mindestens die Note „befriedigend“ vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, so sollen sie sich auf eine Note einigen. ⁵Ist dies nicht möglich, so bestimmt sich die Note aus dem auf zwei Stellen hinter dem Komma berechneten arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten der Prüferinnen oder Prüfer.
- (7) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen Bescheid nach § 2 Abs. 5. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. ³Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden; auf Antrag kann die Promotionskommission diese Frist wegen besonderer, von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid nach § 2 Abs. 5.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der Disputation erbrachten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:
- mit Auszeichnung (0; 0,3) = „summa cum laude“,
sehr gut (0,7; 1,0; 1,3) = „magna cum laude“,
gut (1,7; 2,0; 2,3) = „cum laude“,
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) = „rite“,
unzulänglich (4,0).

- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- 0,00 bis 0,50 das Prädikat „summa cum laude“,
0,51 bis 1,50 das Prädikat „magna cum laude“,
1,51 bis 2,50 das Prädikat „cum laude“,
2,51 bis 3,30 das Prädikat „rite“.
- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Zwischenbescheid aus. ²Er enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Note der Disputation. ³Der Zwischenbescheid wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter dem Datum des Tages der Disputation unterzeichnet; er berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Kooperation mit Fachhochschulen/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

- (1) Die BIGSAS ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs und/oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

§ 17

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Partnereinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Partnereinrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 4, 5 und 9) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.
 2. die ausländische Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad nach den Regelungen des BayHIG in seiner jeweils gültigen Fassung in Bayern geführt werden darf, und
 3. mit der ausländischen Partnereinrichtung durch den Steuerungsausschuss ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahren geschlossen wird.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrags nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der BIGSAS oder bei der ausländischen Partnereinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3) und die im Bestehensfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) enthalten. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Einrichtung abzuliefern. ²Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Einrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation der ausländischen Bildungseinrichtung sowie der BIGSAS vorgelegt. ⁵Beide Einrichtungen entscheiden jeweils unabhängig über die Annahme der Dissertation und ihre Bewertung. ⁶Lehnt eine der beiden Einrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Partnereinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der BIGSAS nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgeführt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die Disputation statt. ²Bei der Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Disputationsleistung ist eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen sicherzustellen; dies kann durch paritätische Zusammensetzung oder Gewichtung der Stimmen der Prüfer erfolgen. ³Bei einer Disputation an der BIGSAS kommt zu den Prüferinnen oder Prüfern der BIGSAS gemäß § 14 Abs. 3 mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der ausländischen Partnereinrichtung hinzu. ⁴Für das Votum der BIGSAS gilt § 14 Abs. 6. ⁵Lehnen die Vertreterinnen oder

Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistungen ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.

- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Partneereinrichtung wird abweichend von § 21 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad gemäß § 2 Abs. 1 für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Wird abweichend von Satz 1 eine Promotionsurkunde von der Universität Bayreuth und eine Promotionsurkunde von der ausländischen Bildungseinrichtung erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotion betreffen und die Promovierte oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ³Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 hat sicherzustellen, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen Urkunde der ausländischen Bildungseinrichtung ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der BIGSAS enthalten ist.

§ 18

Akteneinsicht

¹Nach Erhalt des Bescheids nach § 15 Abs. 3 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Zwischenbescheids nach § 15 Abs. 3 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der Leiterin oder dem Leiter der BIGSAS in ihrer oder seiner Eigenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzender des Steuerungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 19

Ungültigkeit

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission dieses beziehungsweise diese ein.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotion und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.
- (5) ¹In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. ²Eine belastende Entscheidung ist nach § 2 Abs. 5 zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Vervielfältigung, Pflichtexemplare

- (1) ¹Zum Zweck der Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung entsprechend der von ihm gewählten Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission abliefern. ²Bereits publizierte Arbeiten gemäß § 12 Abs. 3 müssen nicht erneut veröffentlicht werden. ³Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:
 1. 7 Exemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel oder als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint; die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen; die mit Druckzuschüssen aus der Exzellenzstrategie geförderten Veröffentlichungen müssen einen Hinweis auf diese Förderung enthalten; oder
 2. 5 Exemplare, sofern die Dissertation über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird, wobei deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

⁴Im Fall der Nr. 2 muss die Doktorandin oder Doktorand der Universität das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¹Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren liefert die Doktorandin oder der Doktorand eine von der Betreuerin oder vom Betreuer genehmigte Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Seite in deutscher, englischer oder französischer Sprache für die Zwecke der Veröffentlichung

bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ab.²Die Promotionskommission kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern.

- (3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers darüber vorzulegen, dass etwaige von der Promotionskommission geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erfolgt sind. ²Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.
- (4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 11 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 21

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die BIGSAS eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englisch- oder eine französischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird von der Leiterin oder dem Leiter der BIGSAS und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Urkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ⁴Das Datum der Urkunde ist das Datum der Disputation.
- (3) ¹Die Urkunde wird zusammen mit ihrer Übersetzung von der Leiterin oder dem Leiter der BIGSAS ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den beantragten Doktorgrad zu führen.
- (4) Die Promotionsurkunde kann nach erfolgreicher mündlicher Prüfung auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen von der wissenschaftlichen Betreuerin oder dem wissenschaftlichen Betreuer zur Vervielfältigung freigegebenen Text der Dissertation in einem mit der Universitätsbibliothek Bayreuth abgestimmten, zur Online-Publikation geeigneten Dateiformat vorlegt und der Universitätsbibliothek Bayreuth das Recht einräumt, diesen Text zu veröffentlichen, falls sie oder er seiner Pflicht zur Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb der in § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen

nachkommt; § 20 Abs. 4 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Zusätzlich liefert die Doktorandin oder der Doktorand 5 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ab.

- (5) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 16) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche, künstlerische, sonstige kulturelle oder soziale Leistungen kann die BIGSAS den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf den begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS eingeleitet. ³Der Antrag ist an die Leiterin oder den Leiter der BIGSAS zu richten.
- (2) ¹Die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS bestellen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Die Gutachten werden zusammen mit dem Antrag den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS vorgelegt.
- (3) Die wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer der BIGSAS entscheiden über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Bayreuth und die Leiterin oder der Leiter der BIGSAS vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche oder künstlerische Leistung zu würdigen.

§ 23

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Promotionsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können beim Promotionsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 25

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 16. Februar 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der BIGSAS vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/067), vorbehaltlich der Abs. 2 und 3, außer Kraft.*)
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits gemäß § 5 der Promotionsordnung der BIGSAS vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/067) in die BIGSAS aufgenommen wurden, finden die Regelungen dieser Satzung nur Anwendung, wenn

diese gegenüber dem Steuerungsausschuss binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich erklären, ihre Promotion nach dieser Satzung gestalten zu wollen.

- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits gemäß § 10 der Promotionsordnung der BIGSAS vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/067) einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt haben oder innerhalb der sechs Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren stellen, ohne zuvor eine Erklärung nach Abs. 2 gegenüber dem Steuerungsausschuss abzugeben, führen ihr Promotionsverfahren nach den Regelungen der Promotionsordnung der BIGSAS vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/067) fort.

*) Die Sammeländerungssatzung vom 30. März 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretensregelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. März 2023 in Kraft.